



Infoblatt zur Kindertagespflege

Der Landkreis Gifhorn ist bestrebt, für Eltern mit Kindern ein familienfreundliches Lebensumfeld anzubieten.

Ein Baustein der Familienfreundlichkeit ist der Auf- u. Ausbau einer Betreuung von Kindern im Rahmen von Kindertagespflege, die an den Bedürfnissen der Eltern und ihren Kindern orientiert ist.

Im Folgenden soll über wesentliche Regelungen im Bereich der Kindertagespflege informiert werden.

Kindertagespflege in Stadt und Landkreis Gifhorn wird in Kooperation zwischen dem Landkreis Gifhorn (Fachbereich Jugend) als verantwortlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Familienbüro/Kindertagespflegebüro des Landkreises Gifhorn beim DRK Gifhorn geleistet.

Aufgabenbereiche des Kindertagespflegebüros:

- Beratung für Kindertageseltern
- Vermittlung von geeigneten Kindertagespflegepersonen
- Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen
- Eignungsprüfung von Kindertagespflegepersonen
- Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen
- Ausbau der Kindertagespflege in Kooperation mit den Gebietseinheiten im Landkreis Gifhorn

Ansprechpartnerinnen im Kindertagespflegebüro in Gifhorn:

Frau Feilhaber, Frau Jordan, Frau Koops

Tel.: 05371-804 430, Mail: kindertagespflege@drk-gifhorn.de

Kooperationspartner des Kindertagespflegebüros in den einzelnen Kommunen des Landkreises:

Ansprechpartnerinnen für Eltern mit Betreuungswünschen und für Kindertagespflegepersonen:

- Beratung
- Begleitung
- Vermittlung

Stadt Gifhorn

Ansprechpartnerin: Annette Meyer-Kassner, Tel.: 05371-804440 o. 05371-88287

Stadt Wittingen

Ansprechpartnerin: Anke Breust, Tel.: 05831-8328

Gemeinde Sassenburg

Ansprechpartnerinnen: Renate Koch und Kathrin Bunk, Tel.: 05371-6189001

Samtgemeinde Boldecker Land
Ansprechpartnerin: Anika Jog, T.: 05362-978113

Samtgemeinde Brome
Ansprechpartnerin: Gabriele Janssen, T.: 05833-84720

Samtgemeinde Hankensbüttel
Ansprechpartnerin: Marion Wallmann-Dreyer, Tel.: 05832-720929

Samtgemeinde Isenbüttel
Ansprechpartnerin für die Gemeinden Calberlah und Wasbüttel:
Beate Drost, Tel.: 05374-4700

Ansprechpartnerin für die Gemeinden Isenbüttel und Ribbesbüttel:
Anke Drögemüller und Susanne Rahn, Tel.: 05374-2373

Samtgemeinde Meinersen
Ansprechpartnerin: Angela Lippe, Tel.: 05372-1666

Samtgemeinde Papenteich
Ansprechpartnerinnen: Bettina Kühne-Koob, Tel.: 05303-5613 und Rosemarie Redeker, Tel.: 05304-901070

Samtgemeinde Wesendorf
Ansprechpartnerin: Rita Gottschlich, Tel.: 05376-890242

Aufgabenbereiche des Fachbereiches Jugend:

- Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben
- Ausstellung der Pflegeerlaubnis
- Beteiligung an der Eignungsprüfung

Ansprechpartnerin im Fachbereich Jugend:
Frau Mingo, Tel.: 05371/82 838, Mail: heike.mingo@gifhorn.de

Frau Willner, Tel.: 05371/82 584, Mail: patricia.willner@gifhorn.de

Kindertagespflege findet statt:
gem. § 22 Abs. 1 SGB VIII

- im Haushalt der Kindertagespflegeperson (als Tagesmutter oder -vater) **oder**
- im Haushalt der Personensorgeberechtigten, dem Zuhause des Kindes (als Kinderfrau/Kinderbetreuerin)

oder gem. § 15 AG SGB VIII

- in geeigneten Räumen (auch Großtagespflege)

Satzung zur Kindertagespflege:

Die Ausgestaltung der Kindertagespflege ist durch die Satzung über die Förderung von Kindern in Tagespflege im Landkreis Gifhorn, die seit dem 01.02.2008 in Kraft getreten ist, festgelegt.

Die 3. Änderungssatzung ist ab 01.08.2013 gültig.

Die Satzung regelt alle wichtigen Punkte, wie den gesetzlichen Rahmen, die Anspruchsvoraussetzungen für Kindertagespflege, die persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson und kindgerechte Räumlichkeiten, Qualifikation und Qualifizierungsstufen, die Pflegeerlaubnis, den Ausfall der Kindertagespflegeperson,

Großtagespflegestellen, Integrative Kindertagespflege, die laufende Geldleistung (Bemessung), Beitragsschuldner und Erhebung eines Kostenbeitrags sowie Geschwisterermäßigung.

Die aktuell gültige Satzung steht allen Interessierten zur näheren Information über die Homepage des Landkreis Gifhorn unter www.gifhorn.de unter „Kindertagespflege“ als PDF-Datei zur Verfügung.

Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen:

Um eine qualitativ gute Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege anzubieten, müssen Kindertagespflegepersonen über eine entsprechende Qualifikation verfügen.

Die Qualifizierung erfolgt nach den Standards des DJI-Curriculums (Deutsches Jugendinstitut) und beträgt 160 Stunden gemäß diesen Standards.

Zum Erhalt einer Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII oder einer Bescheinigung zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Haushalt der Eltern, muss eine dementsprechende Qualifizierung vorliegen.

Qualifizierungskurse werden in Kooperation mit der Kreisvolkshochschule des Landkreises Gifhorn angeboten. Die Kreisvolkshochschule ist vom Bundesverband für Kindertagespflege e.V. als Bildungsträger anerkannt. Die angebotenen Kurse können mit einem Bundeszertifikat abgeschlossen werden.

Entsprechende Berufsausbildungen können ggf. angerechnet werden. Eine Entscheidung darüber, findet im Rahmen der Eignungsprüfung der Kindertagespflegepersonen statt.

Nähere Informationen über weitere Voraussetzungen, Kosten usw. erhalten Interessierte im „**Infoblatt 1 für Kindertagespflege – Qualifizierung**“, das auf der Homepage des Landkreis Gifhorn als PDF-Datei zur Verfügung steht.

Integrative Kindertagespflege (Kindertagespflege für Kinder mit besonderem Förderbedarf):

Auch Kinder, bei denen aus unterschiedlichen Gründen (z.B. noch bestehende Defizite in ihrer Entwicklung, starke gesundheitliche Einschränkungen) besondere Bedürfnisse oder ein besonderer Förderbedarf vorliegen, können im begründeten Ausnahmefall im Rahmen der Kindertagespflege betreut werden.

Diese Kinder sollen intensive und gezielte Unterstützung im Rahmen von integrativer Kindertagespflege erhalten.

Kindertagespflegepersonen, die diese besondere Form der Betreuung anbieten möchten, müssen bestimmte zusätzliche Voraussetzungen und Qualifikationen erbringen, um den erhöhten Anforderungen, die eine solche Betreuung mit sich bringt, gerecht werden zu können. Nähere Informationen dazu erhalten Interessierte in den „**Kriterien zur Voraussetzung der Durchführung von Integrativer Kindertagespflege**“, die auf der Homepage des Landkreis Gifhorn als PDF-Datei zur Verfügung stehen.

Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII:

Wer als Kindertagespflegeperson Kinder außerhalb deren Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen möchte, braucht eine Pflegeerlaubnis.

Die Pflegeerlaubnis wird nach geprüfter Eignung der Kindertagespflegeperson, die über das Kindertagespflegebüro unter Einbeziehung des Fachbereiches Jugend (u.a. gemeinsamer Hausbesuch) stattfindet, auf Antrag der Kindertagespflegeperson vom Fachbereich Jugend ausgestellt und gilt beim Vorliegen aller Voraussetzungen für 5 Jahre.

Die persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson wird nach dem „Kriterienkatalog zum Erhalt der Pflegeerlaubnis bzw. der Bescheinigung zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Haushalt der Eltern“ des Landkreis Gifhorn geprüft.

Der „**Kriterienkatalog zum Erhalt der Pflegeerlaubnis bzw. der Bescheinigung zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Haushalt der Eltern**“ steht zur näheren Information als PDF-Datei auf der Homepage des Landkreis Gifhorn zur Verfügung.

Verlängerung der Pflegeerlaubnis:

Die **Verlängerung der 5 jährigen Pflegeerlaubnis** ist auf Antrag der Kindertagespflegeperson und nach Vorliegen von verschiedenen Voraussetzungen möglich und wird nach den „Kriterien zur Verlängerung einer 5 jährigen Pflegeerlaubnis und zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Haushalt des Kindes“ geprüft.

Unterlagen wie erweiterte Führungszeugnisse für alle im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen, die älter als 18 Jahre sind, ärztliche Bescheinigung sowie 1. Hilfe-Kurs am Kind müssen neu eingereicht werden.

Darüber hinaus besteht eine Fortbildungsverpflichtung, die jeweils für den Zeitraum vom 01.08. bis 31.07. eines Jahres nachzuweisen ist:

1. Teilnahme an möglichst allen angebotenen Regionalgruppentreffen mit fachlichem Angebot. Eine Teilnahme an mindestens 2 Regionalgruppentreffen pro Zeitraum ist verpflichtend.
2. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von min. 4 UE

Die „**Kriterien zur Verlängerung einer 5 jährigen Pflegeerlaubnis als Kindertagespflegeperson und zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Haushalt des Kindes**“ stehen zur näheren Information als PDF-Datei auf der Homepage des Landkreis Gifhorn zur Verfügung.

Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ohne Pflegeerlaubnis:

Wer als **Kinderbetreuer*in** Kinder im Haushalt der Eltern betreut, benötigt keine Pflegeerlaubnis, muss aber als geeignete Kindertagespflegeperson beim Kindertagespflegebüro registriert sein und unterliegt somit auch einer Eignungsprüfung und der Fortbildungspflicht. Eine entsprechende Qualifikation als Kindertagespflegeperson muss vorliegen.

Kindertagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Eltern betreuen, können auf Antrag beim Fachbereich Jugend eine „Bescheinigung zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Haushalt der Eltern“ erhalten, die analog einer Pflegeerlaubnis für 5 Jahre gilt und aus der die geprüfte Eignung und Qualifikation hervor geht.

Eine Verlängerung der Bescheinigung ist auf Antrag beim Fachbereich Jugend unter Vorliegen bestimmter Voraussetzungen möglich und in den „**Kriterien zur Verlängerung einer 5 jährigen Pflegeerlaubnis als Kindertagespflegeperson und zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Haushalt des Kindes**“, die zur näheren Information als PDF-Datei auf der Homepage des Landkreis Gifhorn zur Verfügung stehen, näher gefasst.

Großtagespflege:

Gem. § 15 AG SGB VIII (Ausführungsgesetz zum Kinder- u. Jugendhilfegesetz) ist es möglich, Kinder im Rahmen einer Großtagespflegestelle zu betreuen.

Die Ausgestaltung von Großtagespflegestellen, ist für den Landkreis Gifhorn in den „**Betreuungs- und Raumstandards für Kindertagespflege in geeigneten Räumlichkeiten**“ festgelegt.

In Abgrenzung zur Kindertagespflege in den Räumen der Kindertagespflegeperson oder im Haushalt der Eltern des Tageskindes zeichnet sich die „Großtagespflegestelle“ durch drei wesentliche Qualitätsstandards aus:

- **1. Anzahl der Betreuungsplätze:**
Mindestens 6 bis maximal 10 gleichzeitig anwesende Tageskinder in altersgemischter konstanter Kindergruppe.
- **2. Ort der Betreuung:**
 - in angemieteten Räumlichkeiten (auch Kita)
 - in nicht privat genutzten Räumlichkeiten
- **3. Anzahl der Betreuungspersonen:**
Mindestens zwei Kindertagespflegepersonen mit abgeschlossener Qualifizierung (160 Stunden Qualifizierung nach DJI-Standard). Ab dem 9. bis max. 10 Tageskindern muss eine Kindertagespflegeperson über eine pädagogische Ausbildung verfügen (mindestens staatlich anerkannte/r Erzieher/in).
Wünschenswert ist eine längere Erfahrung in der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.

Erforderliche Voraussetzungen bezüglich der Räumlichkeiten, der Rettungswege, des Brandschutzes und der baurechtlichen Anforderungen für Großtagespflegestellen sind in den „**Betreuungs- und Raumstandards für Kindertagespflege in geeigneten Räumlichkeiten**“ festgelegt und stehen für Interessierte zur näheren Information als PDF-Datei auf der Homepage des Landkreis Gifhorn zur Verfügung.

Investitionskostenförderung:

Die Bundesregierung hat ein Sondervermögen zum Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen zur Verfügung gestellt. Hiermit soll der Ausbau von Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen und auch in der Kindertagespflege für Kinder unter 3 Jahren gefördert werden.

Zur Umsetzung dieses Programms konnten bisher Mittel über die Richtlinie Investitionen Kinderbetreuung (RIK) beantragt werden. Diese Richtlinie wurde zum 30.03.2012 durch die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (RAT) abgelöst.

In der Richtlinie werden Gegenstand der Förderung, die Voraussetzungen und Art, Umfang und Höhe der Förderung geregelt, die hier kurz genannt werden:

- Gegenstand der Förderung:
Gefördert werden **neu** geschaffene Betreuungsplätze, die die Gesamtzahl der Betreuungsplätze für unter dreijährige Kinder in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege erhöhen.
- Voraussetzungen:
 - Anträge zur Investitionskostenförderung sind **vor** Beginn der Maßnahme zu stellen.
 - Ausgaben für die Schaffung von neuen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren werden gefördert, wenn Beträge für investive Maßnahmen und Ausstattung nach der vorgegebenen Höhe entstanden sind
 - und wenn die Maßnahme nicht bereits mit anderen Bundes- oder Landesmitteln gefördert wird.
- Art der Förderung:

- Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Anträge zur Investitionsförderung sind beim Landkreis Gifhorn, Fachbereich Jugend, Frau Pomp, Tel.: 05371-82 507 einzureichen. Eine detaillierte Beratung zu dem Thema wird angeboten.

Weitere Informationen und Hinweise sowie die Antragsunterlagen finden Sie auf der Homepage der Niedersächsischen Landesschulbehörde unter der Adresse: www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de

Geldleistung gem. § 10 der Satzung zur Kindertagespflege und Erhebung eines Kostenbeitrags gem. § 11 der Satzung zur Kindertagespflege:

Für ihre Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege erhalten Kindertagespflegepersonen auf Antrag der Eltern des Tageskindes beim Landkreis Gifhorn, Fachbereich Jugend, eine laufende Geldleistung.

Ein entsprechender Antrag kann von allen Eltern gestellt werden.

Zur Beteiligung der Eltern an diesen Kosten, wird ein mtl. Kostenbeitrag errechnet, der sich an den Elternbeitragsstaffeln für Kindertageseinrichtungen in der jeweiligen Gebietseinheit sowie den Einkommensverhältnissen der Eltern orientiert und von den Eltern an den Landkreis Gifhorn zu entrichten ist.

Die Zahlung der Geldleistung (Abrechnung) an die Kindertagespflegepersonen erfolgt direkt durch den Fachbereich Jugend.

Den Kindertagespflegepersonen werden nachgewiesene Beiträge zur Unfallversicherung (BGW) zu 100% erstattet (Kindertagespflegepersonen müssen sich 14 Tage nach Betreuungsaufnahme bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Tel.: 040/20 20 70 anmelden!).

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken – und Pflegeversicherung sowie einer angemessenen Altersvorsorge können hälftig erstattet werden.

Kontakt und Antragsstellung:

Landkreis Gifhorn, Fachbereich Jugend, Abt. Wirtschaftliche Jugendhilfe:

Herr Hoffmann, Buchstabe B– H, Tel.: 05371/82 586

Frau Wittmann, Buchstabe A, I –Q, Tel.: 05371/82 592 und

Frau Knobloch, Buchstabe R –Z, Tel.: 05371/82 580

Weitere Informationen zu diesem Bereich erhalten Interessierte auf der Homepage des Landkreises Gifhorn unter Kindertagespflege – Kostenübernahme.

Zusätzliche Versicherung

Kindertagespflegepersonen sollten sich vor den Folgen von z.B. einer schuldhaften Aufsichtspflichtverletzung schützen, indem sie eine Haftpflichtversicherung abschließen. Achtung: Eine private Haftpflichtversicherung reicht dazu nicht aus, da sie nicht die berufliche Tätigkeit der Kinderbetreuung umfasst. Eine Ergänzung der Privaten Haftpflichtversicherung durch eine entsprechende Zusatzklausel ist also erforderlich. Diese Kosten werden nicht erstattet.

Versteuerung des Einkommens als Kindertagespflegeperson:

Die Einnahmen der Kindertagespflegepersonen sind ab **01.01.2009** grundsätzlich einkommenssteuerpflichtig. Das gilt sowohl für Einnahmen von privater Seite als auch bei Zahlung von öffentlichen Geldern.

Bei der für das Finanzamt erforderlichen Gewinnermittlung können selbständige Kindertagespflegepersonen von den erzielten Einnahmen eine **Betriebskostenpauschale** abziehen. Diese beträgt je vollzeitbetreutem Kind (täglich 8 Stunden oder mehr als mind. 5 Tage pro Woche) **300,- € monatlich**. Bei geringerer Betreuungszeit gelten folgende mtl. Pauschalen:

je 7 Std. an 5 Tagen pro Woche: 262,50 €

je 6 Std. an 5 Tagen pro Woche: 225,00 €

je 5 Std. an 5 Tagen pro Woche: 187,00 €

je 4 Std. an 5 Tagen pro Woche: 150,00 €

je 4 Std. an 4 Tagen pro Woche: 120,00 €

Die Betriebsausgabenpauschale darf allenfalls **bis zur Höhe der Einnahmen** abgezogen werden.

Bei Betreuung der Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen ist ein Abzug der Pauschale ausgeschlossen.

Stand: November 2018